

11.02.2025

# Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

## Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

### A Problem

Die Opt-Out-Regelung für Kommunen stellt eine landeseinheitliche und flächendeckende Umsetzung der Bezahlkarte in Frage. Dies zeigen aktuelle Beschlüsse kommunaler Parlamente wie z. B. in Düsseldorf und Münster. Auch in Aachen, Dortmund und Krefeld wird die Karte absehbar nicht kommen. Dort wird darüber diskutiert, ob die eigentlich bundesweit vereinbarte Einführung einer Bezahlkarte überhaupt sinnvoll sei. Die mit der Bezahlkarte beabsichtigte Reduzierung von Pull-Faktoren erfordert jedoch eine einheitliche Umsetzung. Eine unterschiedliche Anwendung der Bezahlkarte in benachbarten Kommunen würde gerade in Ballungsräumen bei den Asylsuchenden und im Einzelhandel zu Verwirrung führen. Sie würde auch bei den Bürgerinnen und Bürgern politisch keine Akzeptanz finden.

### B Lösung

Die in § 1 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehene Opt-Out-Regelung für Kommunen wird wieder gestrichen.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

#### Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

##### Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29. November 1994 (GV. NRW. S.1087), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

##### § 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)

##### § 1

##### Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 2 die Gemeinden. Für die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Aufnahmeeinrichtung liegt. Bei in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen des Landes untergebrachten Personen ist die Bezirksregierung zuständig, zu der die Einrichtung organisatorisch gehört oder in deren Bezirk die Einrichtung liegt; diese setzt während der Abschiebungshaft auch den individuellen Bargeldbedarf nach § 3a Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes fest. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Asylbewerberleistungsgesetzes wird den Stellen nach den Sätzen 1 bis 3 übertragen.

(2) Die Landschaftsverbände nehmen in den Fällen des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes die Aufgaben wahr, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des Teils 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 5

des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist, und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) und dem Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) geändert worden ist, zuständig sind. Sie können durch Satzung bestimmen, daß Gemeinden Aufgaben, die nach Satz 1 den Landschaftsverbänden obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landschaftsverbände Weisungen erteilen.

(3) Die jeweils für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Einführung einer bestimmten Form der Leistungsgewährung als Regelfall der Leistungsgewährung nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, insbesondere der Bezahlkarte,
2. die Ausgestaltung der in Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung einschließlich der dazu notwendigen technischen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen,
3. etwaige Schranken der nach Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung, auch mit Bezug zu deren Verwendung in Gestalt sachlicher oder örtlicher Beschränkungen der funktionellen Einsatzfähigkeit, insbesondere einer örtlichen Nutzungsbeschränkung auf das Inland sowie einer Beschränkung bzw. eines Ausschlusses

- a) des Einsatzes für Geldtransfermöglichkeiten insbesondere in das Ausland,
  - b) des Einsatzes für Glücksspielangebote und
  - c) des Einsatzes für sexuelle Dienstleistungen,
- a) Nummer 4 wird gestrichen.
  - b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
- 4. Ausnahmetatbestände hinsichtlich der nach Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung, insbesondere eine Opt-Out-Regelung, die Kommunen ermöglicht, abweichend von einer Regelung nach Ziffer 1 die Leistungsgewährung im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen und
  - 5. Härtefallregelungen zu Gunsten der Leistungsberechtigten.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### Zu Artikel 1

- a) Der Deutsche Bundestag hat am 12. April 2024 mit dem „Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht“ die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Dies soll Verwaltungsvereinfachungen bedingen und Mittelabflüssen von den Leistungsberechtigten ins Nicht-EU-Ausland entgegenwirken. Um einen möglichst weitreichenden Einsatz der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 19. Dezember 2024 eine neue Verordnungsermächtigung geschaffen.

Die dabei in Nummer 4 vorgesehene Opt-Out-Regelung für Kommunen stellt eine tatsächlich landeseinheitliche und flächendeckende Umsetzung der Bezahlkarte in Frage. Diese wurde aber noch bei der Debatte zur Verabschiedung der letzten Änderung des Ausführungsgesetzes von Ministerin Josefine Paul versprochen: „Um es also noch einmal kurz und knapp zu sagen: Die Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen kommt einheitlich und flächendeckend.“<sup>1</sup> Die mit der bundesweiten Einführung einer Bezahlkarte beabsichtigte Reduzierung von Pull-Faktoren erfordert eine einheitliche Umsetzung. Eine unterschiedliche Anwendung der Bezahlkarte in benachbarten Kommunen würde hingegen gerade in Ballungsräumen bei den Asylsuchenden und im Einzelhandel zu Verwirrung führen. Sie würde auch bei den Bürgerinnen und Bürgern politisch keine Akzeptanz finden.

Die Opt-Out-Regelung ist nicht auf die wenigen Kommunen beschränkt, die bereits eine eigene Bezahlkarte eingeführt haben. Vielmehr wird sie dazu genutzt, sich gezielt gegen die Einführung einer Bezahlkarte zu entscheiden. Dies zeigen aktuelle Beschlüsse wie z. B. in Düsseldorf und Münster. Der Düsseldorfer Stadtrat hat am 6. Februar 2025 mehrheitlich für einen Antrag von Grünen, SPD, Linken und der Fraktion Partei-Klima gestimmt, die Opt-Out-Regelung in Anspruch zu nehmen.<sup>2</sup> Der Rat der Stadt Münster hat dies bereits am 11. Dezember 2024 beschlossen.<sup>3</sup> Auch in Aachen, Dortmund und Krefeld wird die Karte absehbar nicht kommen.<sup>4</sup> In den kommunalen Parlamenten wird darüber diskutiert, ob die eigentlich bundesweit vereinbarte Einführung einer Bezahlkarte überhaupt sinnvoll sei. So könnte es auch zur Änderung der Entscheidung über eine Einführung bzw. Anwendung der Bezahlkarte bei veränderten Mehrheitsverhältnissen nach der Kommunalwahl 2025 kommen.

Aus diesen Gründen haben sich die meisten kommunalen Vertreter in der Anhörung des Integrationsausschusses am 29. November 2024 für eine Streichung der Opt-Out-Regelung ausgesprochen. Dies wäre auch kein wesentlicher Eingriff in die kommunale

---

<sup>1</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen: Plenarprotokoll 18/84, Seite 115, 18.12.2024

<sup>2</sup> Marie Bockholt, Rheinische Post: „Nach hitziger Debatte – Düsseldorf verzichtet auf Bezahlkarte für Geflüchtete“, 06.02.2025, abgerufen unter: [https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/duesseldorf-nach-hitziger-debatte-duesseldorf-verzichtet-auf-bezahlkarte-fuer-fluechtlinge\\_aid-123884299](https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/duesseldorf-nach-hitziger-debatte-duesseldorf-verzichtet-auf-bezahlkarte-fuer-fluechtlinge_aid-123884299) (letzter Zugriff 10.02.2025).

<sup>3</sup> Stadt Münster: Pressemeldung: Nutzung der Opt-Out-Regelung beschlossen / Verwaltung befürchtet höheren Aufwand durch Karte, 12.12.2024, abgerufen unter: <https://www.muenster.de/pressemeldungen/web/frontend/design/kommunikation/show/1174773> (letzter Zugriff 10.02.2025).

<sup>4</sup> Martin Teigeler, WDR: „Bezahlkarte für Geflüchtete bleibt umstritten“, 07.02.2025, abgerufen unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/bezahlkarte-kommunen-100.html> (letzter Zugriff 10.02.2025).

Selbstverwaltung. Im Gegensatz zu der Opt-Out-Regelung in Nordrhein-Westfalen haben andere Bundesländer eine verbindliche Einführung vorgegeben. So hat das niedersächsische Innenministerium mit einer fachaufsichtlichen Weisung die Kommunen aufgefordert, die Bezahlkarten aus dem Rahmenvertrag vom Dienstleister abzurufen.<sup>5</sup>

b) Folgeänderung

## Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Henning Höne  
Marcel Hafke  
Marc Lürbke

und Fraktion

---

<sup>5</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport: Presseinformation: Startschuss zur Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Niedersachsen, 04.11.2024, abgerufen unter: <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/startschuss-zur-einfuehrung-der-bezahlkarte-fur-gefluchtete-in-niedersachsen-236902.html> (letzter Zugriff 10.02.2025).